
S 13 RA 1675/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Computerausdruck Befundbericht Schreibkosten
Leitsätze	1. Für die Übersendung eines unbearbeiteten Computerausdrucks anstelle eines angeforderten Befundberichts wird einem Arzt lediglich Aufwendungsersatz für Schreibaufwendungen nach § 7 Abs. 2 JVEG geleistet. Damit im Zusammenhang stehende Kosten für das Anfertigen sind grundsätzlich abgegolten. 2. Eine zusätzliche Vergütung nach § 20 JVEG neben dem pauschalierten Aufwendungsersatz für Schreibaufwendungen setzt voraus, dass Kosten über das im Praxisbetrieb übliche Maß hinaus anfallen. JVEG § 7 Abs. 2 JVEG § 10 Abs. 1 Nr. 200 Anlage 2 JVEG § 20
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 13 RA 1675/03
Datum	01.07.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 SF 6/05 R
Datum	13.07.2005
3. Instanz	
Datum	-

Die Entschädigung des Antragstellers für den übersandten Computerausdruck vom 14. Dezember 2004 wird auf insgesamt 4,10 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller, Facharzt für Orthopädie, wurde in einem vor dem Senat anhängigen Rentenrechtsstreit mit Anschreiben vom 29. November 2004 um die Übersendung eines Befundberichts im Anschluss an seinen für das Sozialgericht erstellten Bericht vom 6. August 2003 gebeten, erg nzt um die Frage, ob im Anschluss an diesen Bericht zwischenzeitlich Befund nderungen eingetreten seien, die Auswirkungen auf das Leistungsverm gen haben. Unter dem 14. Dezember 2004  bersandte der Antragsteller eine Aufstellung  ber in der Zeit vom 22. Februar 2002 bis 6. Oktober 2004 erfolgte Vorsprachen der K rgerin, erhobene Befunde, angewandte Therapien und verordnete Medikamente. Die 6-seitige Aufstellung wurde maschinell erstellt und tr gt keine Unterschrift.

F r seinen "fach rztlichen orthop dischen Befundbericht" beanspruchte der Antragsteller mit Rechnung vom 14. Dezember 2004 insgesamt 36,15 Euro, davon 21,00 Euro f r den Bericht, 13,50 Euro f r Schreibkosten sowie 1,65 Euro f r Porto. Der Urkundsbeamte k rzte die Rechnung auf 6,10 Euro, davon 3,00 Euro f r einen 6-seitigen Computerausdruck, 2,00 Euro als Aufwandspauschale sowie 1,10 Euro Porto und informierte den Antragsteller mit Schreiben vom 13. Januar 2005.

Der Antragsteller beantragte am 24. Januar 2004 richterliche Festsetzung seiner Verg tung. Zur Begriffsdefinition eines Befundberichts  bersandte er einen Auszug aus einem Kompendium der medizinischen Begutachtung.

Der Antragsteller beantragt (sinngem  ), die Verg tung f r seinen fach rztlichen Befundbericht vom 14. Dezember 2004 auf insgesamt 36,15 Euro festzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt (sinngem  ), die Entsch digung f r den  bermittelten Computerausdruck auf 4,10 Euro festzusetzen.

Der Antragsgegner meint, der Antragsteller habe keinen Befundbericht geliefert, sondern einen Computerausdruck. F r die Ermittlungen von Fotokopien bzw. Ausdrucken aus der Patientendatei (auch an der Stelle eines geforderten Befundberichts) erhalte ein Arzt nach [   7 Abs. 2](#) des Justizverg tungs- und -entsch digungsgesetzes (JVEG) eine Aufwandspauschale von 0,50 Euro f r die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro f r jede weitere Seite. Soweit der Urkundsbeamte f r den 6 Seiten umfassenden Ausdruck eine Aufwandspauschale von 3,00 Euro berechnet habe, entspreche dies den tats chlichen Verh ltnissen und der Rechtslage. Dabei sei nicht ber cksichtigt worden, dass das vorgelegte Exemplar auch Daten enthalte, die bereits im fr her abgegebenen Bericht vom 6. August 2003 enthalten seien. Ob es gerechtfertigt sei, dem Arzt neben der Verg tung des Sachaufwandes noch eine weitere Aufwandspauschale (in diesem Sinne z. B. BSG, Urteil vom 9. Februar 2000 â   [B 9 SB 8/98 R](#) â   gest tzt auf    2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes  ber die Entsch digung von Sachverst ndigen und Zeugen â   ZSEG) in H he der f r Zeugen geltenden Mindestentsch digung (vormals    2 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.    2

Abs. 2 ZSEG) zu erstatten, erscheine fraglich. Das BSG (a,a,O.) habe in einem vergleichbaren Fall der Äbersendung eines Computerausdrucks an der Stelle eines geforderten Befundberichts zwar eine solche Mindestentschädigung zugebilligt, andererseits aber keinen Aufwendungsersatz f¹₄r Schreibauslagen gewährt. Dies spreche gegen das Nebeneinander von Aufwendungspauschalen. Im Falle der Gewährung einer solchen zusätzlichen Vergütung käme dann nach geltendem Recht allerdings der aus [Â§ 20 JVEG](#) hervorgehende Betrag von 3,00 Euro in Betracht. Die Portoauslagen seien in Höhe von 1,10 Euro zu ersetzen. Daraus ergebe sich eine Entschädigung nach [Â§ 7 Abs. 2 JVEG](#) zuzüglich Portoauslagen von (6 x 0,50 Euro + 1,10 Euro =) 4,10 Euro. Die Differenz zur Höhe der Entschädigung durch den Urkundsbeamten liege im Bereich der Kleinbetragsregelung und sei nicht zur¹₄ckzufordern.

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vorliegende Antragsakte Bezug genommen.

Der Senat hat anstelle des Einzelrichters das Antragsverfahren wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache entschieden ([Â§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG](#)), denn es geht um die Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung unter Anwendung des JVEG.

Die Vergütung des Antragstellers f¹₄r den Äbersandten Computerausdruck vom 14. Dezember 2004 ist auf insgesamt 4,10 Euro festzusetzen. Bei dem Äbersandten unbearbeiteten Computerausdruck hat es sich um keinen Befundbericht nach Nr. 200 der Anlage 2 Abschnitt 2 zu [Â§ 10 Abs. 1 JVEG](#) gehandelt, der mit 21,00 Euro zu honorieren wäre. Was unter einem Befundbericht zu verstehen ist, ergibt sich mangels gesetzlicher Definition aus dem Anforderungsschreiben (hier: des Senats) an den behandelnden Arzt, das ggf. nach [Â§ 133](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus der Sicht eines verständigen Empfängers auszulegen ist, sowie dem Gegenstand des der Anforderung zugrunde liegenden Verfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 9. Februar 2000, [B 9 SB 8/98 R](#)). Dabei geht es um medizinische Tatbestände und Angaben f¹₄r das konkrete Verfahren, die aus den Behandlungsunterlagen ausgewählt und fachlich zweckgebunden (hier bezogen auf das Leistungsvermögen der Klägerin) zu bewerten sind. Die vom Antragsteller gelieferte 6 seitige Aufstellung erfüllt diese Ansprache nicht. Es handelt sich um einen unbearbeiteten Computer-Ausdruck, der unselektiert und in zeitlicher Folge seit 22. Februar 2002 vorhandene elektronisch gespeicherte ärztliche Aufzeichnungen wiedergibt. Eine dem erkennbaren Zweck der Senatsanfrage entsprechende und die medizinisch-fachliche Sachkunde des Antragstellers dokumentierende gegliederte Datenauswahl mit bewertender Beschreibung der Befunde wurde nicht Äbermittelt, was im Rahmen eines Befundberichts erwartet werden kann. Auf die Senatsanfrage, die auf die Zeit ab dem 6. August 2003 begrenzt war und mit der auch ein Befundvergleich erwartet wurde, ist der Antragsteller auch nicht eingegangen.

Nach bisheriger Senatsrechtsprechung wird f¹₄r das Äbersenden von Kopien ärztlicher Unterlagen anstelle eines Befundberichts ein Aufwendungsersatz f¹₄r Kopien und Portoauslagen geleistet. Auch ein Computerausdruck, der mit der

Fertigung von Kopien aus der Patientendatei vergleichbar ist, wurde dementsprechend entschädigt (vgl. Senatsbeschlüsse vom 6. September 1996 â€“ L 9 SF 30/95; vom 16. August 1999 â€“ L 9 SF 44/98). Dementsprechend ist auch nach [Â§ 7 Abs. 2 JVEG](#) zu verfahren. Danach werden fÃ¼r die Anfertigung von Ablichtungen 0,50 Euro je Seite fÃ¼r die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro fÃ¼r jede weitere Seite ersetzt. FÃ¼r den 6-seitigen Ausdruck, der allerdings zeitlich umfassender als verlangt ist, kÃ¶nnen dem Antragsteller 3,00 Euro ersetzt werden.

Nach [Â§ 7 JVEG](#) kÃ¶nnen auch diejenigen Kosten erstattungsfÃ¤hig sein, die aufzuwenden sind, um eine vom Gericht angeforderte schriftliche Auskunft oder Aussage anzufertigen (vgl. Hartmann, Kostengesetz, 34. Auflage, Â§ 7 Rdnr. 9). DafÃ¼r ist aber Voraussetzung, dass Kosten Ã¼ber das ohnehin im Praxisbetrieb Ã¤bliche MaÃ hinaus anfallen, denn mit der Pauschalierung des Aufwendungsersatzes fÃ¼r Schreibkosten nach [Â§ 7 Abs. 2 JVEG](#) sind damit im Zusammenhang stehende Kosten fÃ¼r das Anfertigen grundsÃ¤tzlich mit abgegolten. Eine zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung von 3,00 Euro nach [Â§ 20 JVEG](#) neben dem pauschalierten Aufwendungsersatz fÃ¼r Schreibauslagen kommt deswegen nicht in Betracht, zumal damit auch kein ersichtlicher Nachteil fÃ¼r den Antragsteller verbunden ist.

Unter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung von 1,10 Euro an Portokosten betrÃ¤gt die GesamtentschÃädigung fÃ¼r den Ã¼bersandten Computerausdruck damit 4,10 Euro.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)).

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024